

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP  
vom 18. März 2021**

**„Sind Versuche der Unterwanderung der Polizei Bremen durch die Organisierte Kriminalität bekannt?“**

Die Fraktion der FDP hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Im Jahr 2017 sorgten Berichte aus Berlin bundesweit für Aufregung, wonach kriminelle Clans versucht haben sollen, die Polizei des Landes Berlin zu unterwandern, in dem Angehörige der Clans gezielt in die Polizei eingeschleust worden seien.

Gemäß § 145 Bremisches Polizeigesetz werden die Bewerberinnen und Bewerber für Stellen bei einer der Polizeien im Land Bremen auf ihre „Zuverlässigkeit“ geprüft. Dabei dient die Zuverlässigkeitsprüfung der Feststellung der charakterlichen Eignung des Bewerbers für die Tätigkeit bei der Polizei sowie der Feststellung seines jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. § 145 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Polizeigesetz). Aber auch schon vor der Polizeigesetznovelle im Jahr 2020 wurden Bewerberinnen und Bewerber vor ihrer Einstellung auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

Gegenüber dem Weser-Kurier gab der Innensenator am 16. Juli 2020 an, dass die Einführung des § 145 ins Bremische Polizeigesetz unter anderem dem Schutz vor Unterwanderung durch kriminelle Clans dienen soll. Aber natürlich besteht auch die Gefahr, dass die Polizei potentiell durch Personen aus Gruppen anderer Formen der Organisierten Kriminalität unterwandert werden kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Daten und Quellen werden genutzt, um die Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst bei der Bremischen Polizei zu überprüfen?
2. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst bei den Polizeien im Land Bremen gab es in den letzten fünf Jahren zu den jeweiligen Einstellungsterminen? (Bitte nach Jahren und Einstellungsterminen aufschlüsseln)
3. Bei wie vielen dieser Bewerberinnen und Bewerber wurde die Zuverlässigkeit (auch nach altem Recht) verneint? (Bitte aufschlüsseln nach Gründen)
4. Wie hoch schätzt der Senat die Gefahr für die Polizeien im Land Bremen ein, durch die Organisierte Kriminalität unterwandert zu werden?
5. Spielt allein die Verwandtschaft zu einem Mitglied in einer Gruppe der Organisierten Kriminalität für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 145 Bremisches Polizeigesetz eine Rolle?
6. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht, Bewerberinnen und Bewerber für den Bremischen Polizeivollzugsdienst, die bislang keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität hatten, gezielt für ihre Zwecke anzuwerben? Wenn Ja, welche sind dies?
7. Inwiefern sind Versuche der Organisierten Kriminalität bekannt, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben?

8. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht hat, Beschäftigte der Polizeien im Land Bremen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, anzuwerben? Wenn Ja, welche sind dies?
9. Welche präventiven Maßnahmen werden neben der Zuverlässigkeitsprüfung noch ergriffen, um die Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen durch die Organisierte Kriminalität zu verhindern?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Welche Daten und Quellen werden genutzt, um die Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern für den Dienst bei der Bremischen Polizei zu überprüfen?**

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Direktion K/LKA zunächst in den polizeilichen Auskunftssystemen (@rtus, Inpol) abgefragt. Sind nach einer ersten Bewertung der Ergebnisse weitere Prüfungen notwendig, können ergänzend die polizeilichen Auskunftssysteme PIAV und PIER, sowie offen zugängliche Internetquellen, das LfV Bremen, das Bundeskriminalamt (BKA), das Zollkriminalamt (ZKA), die Bundespolizei und der Bundesnachrichtendienst (BND) abgefragt werden.

Diese tiefergehenden Recherchen gemäß des neuen § 145 BremPolG erfolgen regelmäßig für diejenigen Bewerber:innen, die die Vorauswahl bestanden haben und deren Einstellung beabsichtigt wird.

**2. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst bei den Polizeien im Land Bremen gab es in den letzten fünf Jahren zu den jeweiligen Einstellungsterminen? (Bitte nach Jahren und Einstellungsterminen aufschlüsseln)**

Bewerbungs- und Einstellungszahlen 2016 – 2020, Einstellung in den Polizeivollzugsdienst Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

|                       | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020<br>01.10.2020/01.04.2021 |
|-----------------------|-------|-------|-------|-------|-------------------------------|
| Anzahl Bewerber:innen | 2.025 | 2.045 | 1.822 | 2.304 | 2.036                         |
| Einstellungszahlen    | 140   | 154   | 143   | 205   | 125 /78 (203)                 |

**3. Bei wie vielen dieser Bewerberinnen und Bewerber wurde die Zuverlässigkeit (auch nach altem Recht) verneint? (Bitte aufschlüsseln nach Gründen)**

Die bisherigen Überprüfungen der Zuverlässigkeit waren in den letzten fünf Jahren lediglich in einem Fall ausschlaggebend für eine Nichteinstellung. Die Ablehnung erfolgte aufgrund der ermittelten Erkenntnisse und führte zur Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit.

Seit der Novellierung des BremPolG im November 2020 hat es noch keine negative Zuverlässigkeitsüberprüfung gegeben.

**4. Wie hoch schätzt der Senat die Gefahr für die Polizeien im Land Bremen ein, durch die Organisierte Kriminalität unterwandert zu werden?**

Der Senat schätzt das Risiko einer Unterwanderung der Polizeien des Landes Bremen durch Mitglieder der organisierten Kriminalität zurzeit als gering ein.

Wie in den Antworten zu den Fragen eins bis drei bereits dargelegt, wird jeder Bewerbung bei der Polizei auch im Hinblick auf Gefährdungen durch organisierte Kriminalität geprüft. Hierbei hat es in den letzten fünf Jahren keine Hinweise auf eine gezielte Unterwanderung gegeben.

Auch aus den Antworten zu den weiteren Fragen dieser Kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass derzeit keine Hinweise auf eine gezielte Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen vorliegen.

Die weitere Bewertung der Gefahrenlage zeigt auf, dass eine abstrakte Gefahr einer Unterwanderung der Sicherheitsbehörden im Land Bremen durch die Organisierte Kriminalität anzunehmen ist. Die versuchte Korruption durch kriminelle Strukturen ist im Kriminalitätsphänomen Organisierte Kriminalität systemimmanent.

**5. Spielt allein die Verwandtschaft zu einem Mitglied in einer Gruppe der Organisierten Kriminalität für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 145 Bremisches Polizeigesetz eine Rolle?**

Die bloße Verwandtschaft zu einem Mitglied in einer Gruppe der Organisierten Kriminalität spielt für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 145 Bremisches Polizeigesetz keine Rolle. Die gesetzliche Grundlage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

**6. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht, Bewerberinnen und Bewerber für den Bremischen Polizeivollzugsdienst, die bislang keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität hatten, gezielt für ihre Zwecke anzuwerben? Wenn Ja, welche sind dies?**

Es liegen zurzeit keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, Bewerberinnen und Bewerber für den Bremischen Polizeivollzugsdienst, die bislang keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität hatten, gezielt für ihre Zwecke anzuwerben.

**7. Inwiefern sind Versuche der Organisierten Kriminalität bekannt, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben?**

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamten werden durch das zuständige Referat S6 - Korruption/Interne Ermittlungen beim Senator für Inneres bzw. Sachbereich 35 „Interne Angelegenheiten & Datenschutz“ in Bremerhaven grundsätzlich auch die Hintergründe zu einer möglicherweise bestehenden Nähe zur Organisierten Kriminalität untersucht, soweit sich dafür Anhaltspunkte ergeben.

Es liegen zurzeit keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben. Aus einzelnen Ermittlungsverfahren liegen aber konkrete Tatsachen vor, dass bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte private und auch strafrechtsrelevante Kontakte zu Personen, die der Organisierten Kriminalität oder anderen kriminellen Bandenstrukturen zugerechnet werden, hatten.

**8. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht hat, Beschäftigte der Polizeien im Land Bremen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, anzuwerben? Wenn Ja, welche sind dies?**

Aus einzelnen Ermittlungsverfahren liegen konkrete Tatsachen vor, dass Beschäftigte der Polizeien im Land Bremen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören private und auch strafrechtsrelevante Kontakte zu Personen, die der Organisierten Kriminalität oder anderen kriminellen Bandenstrukturen zugerechnet werden, hatten.

Es liegen zurzeit aber keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben.

Sofern in der Vergangenheit im Einzelfall der Tatverdacht strafrechtlichen Handelns durch diese Beschäftigte der Polizeibehörden bestand, werden die Ermittlungen durch die zuständige Stelle für interne Ermittlungen geführt. Im Zuge der Ermittlungen werden auch die Hintergründe und mögliche Anwerbungsversuche durch die Organisierte Kriminalität untersucht.

**9. Welche präventiven Maßnahmen werden neben der Zuverlässigkeitsprüfung noch ergriffen, um die Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen durch die Organisierte Kriminalität zu verhindern?**

Die Führungskräfte der Polizei werden geschult und sensibilisiert, um etwaige Auffälligkeiten bei Beschäftigten, die Anzeichen für eine mögliche Gefährdung sein könnten, zu erkennen und zu intervenieren.

Die Behördenleitung und alle Führungskräfte zeigen zudem ihre Haltung gegenüber strafbarem Handeln durch Beschäftigte der Polizei Bremen durch konsequente strafrechtliche und disziplinarische Ermittlungen/Maßnahmen. Soweit strafbare Handlungen durch Beschäftigte festgestellt werden, erfolgt unmittelbar eine offensive interne Öffentlichkeitsarbeit, um allen Beschäftigten zu verdeutlichen, dass derlei nicht geduldet wird. Im Nachgang erfolgt regelhaft eine gründliche Aufarbeitung der möglichen Hintergründe/Beweggründen strafrechtlichen Handelns, auch im Rahmen der Internen Revision von Prozessen.

Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) gezielt Instrumente der Korruptionsprävention genutzt (z. B. Risikokataster, 4-Augen-Prinzip etc.) sowie Prozesse überprüft und Gefahrenquellen beseitigt (z. B. Änderungen in den Arbeitsabläufen, Rotation von Mitarbeitern. Im Nov. 2020 wurde beispielsweise die Zufallsüberprüfung im Bereich von Datenabfragen aus polizeilichen Systemen geschaffen, um Missbrauch für Zwecke der Organisierten Kriminalität zu erkennen und im Weiteren zu verhindern.